



Gebührenordnung

Musikschule Ebersberger Land im ZV Kommunale Bildung

Verbandsgemeinden: Ebersberg, Grafing, Kirchseeon, Markt Schwaben
& Vertragsgemeinden

Stand: 01.09.2026

§ 1 Gebührenpflicht

- 1.1 Für den Besuch der Musikschule und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde und wird somit zum rechtsgültigen Unterrichtsvertrag.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem genehmigten Austritt aus der Musikschule.

§ 2 Unterrichtsgebühren

2.1 Fachgebühren (FGB)

Die Gebühren gelten für die Gemeinden des Zweckverbandes und vertraglich angeschlossene Gemeinden. Sie betragen für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule pro Jahr:

A Elementar-/Grundfächer

• Musikalische Früherziehung (MFE)	60 Minuten	348,00 €
• Weiterführende Grundausbildungsklassen	60 Minuten	348,00 €
• Eltern-Kind-Gruppe	60 Minuten	378,00 €

Hinweise: Besondere Ferienregelung: 30 Unterrichtswochen (siehe Schulordnung §2.3.a).

Inklusive 10 Minuten Regiezeit. Grundfächer als Ergänzungsfach: 50 % Ermäßigung

B Orientierungsstufen | Kinder- und Jugendchöre | Tanz- und Theater

• Orientierungsstufen (3-er bis 5-er Gruppen) Trommelkids, Streicher-/Flöten-/Tastenwerkstatt	45 Minuten	612,00 €
• Instrumentenkarussell (inkl. Gebühr für Leihinstrumente)	45 Minuten	624,00 €
• Kinderchor	60 Minuten	270,00 €
• Jugendchor	75 Minuten	336,00 €

Hinweise: Chorkinder, Jugendchor als Ergänzungsfach: 50 % Ermäßigung

C Instrumental-/Stimmbildungsunterricht

• Gruppenunterricht (ab 3er Gruppe)	45 Minuten	612,00 €
• Partnerunterricht (2-er Gruppe)	45 Minuten	816,00 €
• Partner-Kombiunterricht (2-er Gruppe) (Kombinierter Partner-/Einzelunterricht)	30/45 Minuten	912,00 €
• Einzelunterricht E30	30 Minuten	1.122,00 €
• Einzelunterricht E45	45 Minuten	1.554,00 €
• Korrepetitionszuschlag Melodieinstrumente		24,00 €

Hinweise: Der Korrepetitionszuschlag gilt für Schülervorspiele und Konzerte.

• Korrepetitionsutschein für Wettbewerbe, Additum, etc	pro Gutschein	30,00 €
--	---------------	---------

D Ensembles und Erwachsenenenchöre | Kammermusik

• Instrumentalensemble		102,00 €
------------------------	--	----------

Hinweise: Ensemblegebühren sind unabhängig von der Unterrichtsdauer. Sie werden pro Schüler einmal berechnet. Die Teilnahme an weiteren Ensembles ist kostenfrei. Bei einer Belegung mehrerer Ensembles zählt die Belegung mit der höheren Gebühr.



• Popchöre (Klang Art, Chor & More)	90 Minuten	270,00 €
• Kammerchor Con Moto	135 Minuten	378,00 €
• Kammermusik (10 Einheiten)		100,00 €
(Als Trio oder Quartett; Gebühr pro TN; Für TN <u>mit</u> Fachgebühr nach 2.1., A/B/C/E)		

E Instrumental-Vokalunterricht 17 Einheiten nach Gutscheinsystem (ab 16 Jahren)

Einzelunterricht	45 Minuten	804,00 €
Partnerunterricht (2-er Gruppe)	60 Minuten	612,00 €
Gruppenunterricht (ab 3er Gruppe)	60 Minuten	456,00 €

F Workshops und Kurse

Es gelten die Gebühren der Ausschreibung in jeweils neuester Fassung.

2.2 Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Von Teilnehmern, die vor Schuljahresanfang oder Belegungsdatum das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein prozentualer Erwachsenenzuschlag von 35% auf alle Gebühren (lt. 2.1.C/E) erhoben.

2.3 Unterricht für auswärtige Schüler

- 2.3.1 Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinden des Zweckverbandes Kommunale Bildung und der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben, wird durch eine jeweils mit der Anmeldung abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung und dieser Musikschulgebührenordnung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 2.3.2 Mit Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden, mit denen durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet wird, ist zu vereinbaren, dass diese auf die Fachgebühren gemäß § 2.1., A/B/C/E einen Zuschlag in Höhe von 60% zu bezahlen haben.
- 2.3.3 Sozialermäßigungen gemäß §4.2 können nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.
- 2.3.4 Für Schüler aus der Gemeinde Baiern, welche Einzelunterricht belegen, gilt ein Zuschlag von 37,5% auf die Fachgebühren nach § 2.1., /C/E.

§ 3 Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird eine pauschale Wartungs- und Verwaltungsgebühr von 180,-- € / Jahr erhoben (15,-- € pro Monat).

§ 4 Gebührenermäßigung

4.1 Geschwisterermäßigung (GSE):

Besuchen 2 Geschwister (ohne eigenes Einkommen) einer Familie gleichzeitig die Musikschule, so werden die Unterrichtsgebühren (§ 2.1., A/B/C/E) um 15% ermäßigt. Mit Belegung des 3. Geschwister wird eine Ermäßigung von 20% mit Belegung des 4. Geschwister eine Ermäßigung von 25% für alle teilnehmenden Geschwister einer Familie auf Antrag gewährt.

4.2 Ermäßigung aus sozialen Gründen

Auf Antrag erhalten Schüler auf die Gebühren nach §2 Abs. 2.1/A/B/C/E und Abs. 2.2 Ermäßigungen, wenn deren Eltern ein monatliches Nettoeinkommen haben, das geringer ist, als das 1,5- fache der örtlichen Regelsätze zur Grundsicherung zuzüglich der anfallenden Wohnungsmiete.

Die Ermäßigung der Fachgebühr wird in vier Stufen berechnet:

Stufe 1: 25% Ermäßigung bei einem Einkommen < 100% der Lebenshaltungskosten

Stufe 2: 50% Ermäßigung bei einem Einkommen > 60% und < 75% der Lebenshaltungskosten

Stufe 3: 75% Ermäßigung bei einem Einkommen > 50% und < 60% der Lebenshaltungskosten

Stufe 4: 100% Ermäßigung bei einem Einkommen < 50% der Lebenshaltungskosten

4.3 Befreiung vom Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwillige, und freiwillig Wehrdienstleistende, die mit Belegungsdatum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren eigenes Einkommen die Bezüge aus ihrem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis nicht übersteigt, werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von dem, unter § 2/2.2. festgesetzten Erwachsenenzuschlag (EWZ) befreit. Eine Beendigung des Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei nachgewiesener Versäumnis dieser Anzeige wird der EWZ rückwirkend für das laufende Schuljahr nachberechnet.

4.4 Befreiung von Leihgebühren

Unter den Voraussetzungen des § 4.2. können Schüler auch von den Gebühren für die Überlassung von Instrumenten (§ 3) befreit werden.

4.5 Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für alle Ermäßigungen sind vom Antragsteller vollständig nachzuweisen.

4.6 Antragsstellung

Ermäßigungsanträge sind jährlich neu zu stellen und müssen bis zum 31.10. d. J. im Musikschulbüro vorliegen.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- 5.1** Die Gebühren nach § 2 werden zum Beginn des laufenden Schuljahres oder mit dem Beginn des ersten Belegungsmonats fällig. Die Musikschule gewährt eine Zahlung des Jahresbetrags in nachfolgenden Raten ohne weiteren Antrag. Fälligkeitstermine der Raten 1. Rate zum 30. Nov (Sept – Dez) – danach alle zwei Monate 31. Jan (Jan – Feb), 31. Mrz (Mrz – Apr), 31. Mai (Mai – Jun) und 31. Jul (Jul – Aug).
- 5.2** Bei vorzeitigem, genehmigtem Austritt aus der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird, um ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- 5.3** Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen ist mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz festgelegt, unbeschadet eines etwaigen Ersatzanspruches für weitergehenden Verzugschaden.
- 5.4** Bei länger dauerndem Zahlungsverzug hat die Musikschule das Recht den Unterrichtsvertrag aufzulösen.
- 5.5** Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Abgabenordnung.
- 5.6** Mit der Anmeldung geht die Einverständniserklärung einher, dass die Unterrichtsgebühren auch dann zu bezahlen sind, wenn sich diese während des Schuljahres aufgrund einer Veränderung der Gruppenstärke erhöhen. Insofern handelt es sich bei den, in dieser Gebührenordnung definierten Entgelten, um Rahmengebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.